

Anlage 1 zu TOP 5



Integriertes Handlungs- und Gesamtkonzept (IHG FlÜ) im Umgang mit Flüchtlingen in Sankt Augustin / "Sankt AugustinHILFT"
Sitzung des Integrationsrates am 03.12.2014
 Sozialdezernent Marcus Lübken

- Warum ein integriertes Handlungs- und Gesamtkonzept?
- Ein kurzer Überblick über den rechtlichen Hintergrund bezüglich des Aufnahmeverfahrens von Flüchtlingen
- Verteilungsschlüssel der Flüchtlinge auf die Länder bzw. Kommunen nach den „Königsteiner Schlüsseln“ und Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG)
- Musterberechnung für 4 Personen nach dem AsylbLG
- Übergangswohnheime für Flüchtlinge in Sankt Augustin
- Statistik der zugewiesenen Flüchtlinge
- Tätigkeiten der städtischen Ausländerberatung und Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge vor Ort
- Kooperationspartner der städtischen Ausländerberatung
- „Runder Tisch Flüchtlingshilfe“ / Konzeption „Paten für Flüchtlinge“ / Koordinierungsunterstützung der Stadtverwaltung



Integriertes Handlungs- und Gesamtkonzept im Umgang mit ausländischen Flüchtlingen in Sankt Augustin

Warum ein Gesamtkonzept?

- Konzept der Verwaltung ist vorhanden und wird im Integrationsbericht der Ausländerberatung im Sozialausschuss jährlich dargestellt.
- Antrag der FDP im Sozialausschuss am 09.12.2014 zu einem „Sozialkonzept“ im Vorgriff auf die aktuelle Situation.
- Fraktionsübergreifender Konsens, dass Sankt Augustin in der gastfreundlichen Aufnahme ausländischer Flüchtlinge eine akzeptierte Tradition hat und nach einer bewährten Strategie verfährt.
- Auf diesem Konsens soll aufgebaut werden.

Warum integriert?

- Vernetzung neuer Akteure
- Einbindung des ehrenamtlichen Engagements
- Vorhandene Kompetenzen werden in einem intensiveren Nachhaltigkeitsdialog verstärkt oder weiterentwickelt / Koordinierungsunterstützung der Stadtverwaltung

Warum jetzt?

- Weiterhin anhaltender Zustrom ausländischer Flüchtlinge.
- Neue Strukturen und Helfernetzwerke bilden sich.
- Konzept der dezentralen Unterbringung wird stringent beibehalten und muss sich den neuen Herausforderungen stellen.
- Strategische Steuerung transparenter im Sinne einer Akzeptanzschaffung gestalten

Verfahren Zuweisung Asylbewerber

- Die Flüchtlinge werden über die Bezirksregierung Arnsberg der Stadt Sankt Augustin zugewiesen, da die Bezirksregierung Arnsberg im Asylbereich landesweit zuständig ist für
 - die Erstunterbringung von Asylbewerbern in den zwei zentralen Unterbringungseinrichtungen in Hemer und Schöppingen,
 - die Verteilung und Zuweisung der asylbegehrenden Ausländer auf die 396 Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
 - die Förderung der hauptamtlichen Flüchtlingsberatungsstellen in NRW. Es handelt sich hierbei um unterschiedlichste Einrichtungen (z. B. AWO, DRK, Diakonie, Flüchtlingsräte etc.)

Verfahren Zuweisung Asylbewerber

Ein Asylsuchender wird einer bestimmten Ersthilfe-Einrichtung zugeordnet. Diese "Verteilung" stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des Systems "EASY" (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt.

"Verteilung" bedeutet, dass Asylsuchende nach bestimmten Kriterien einer Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet werden, die für sie zuständig ist. Bevor die Verteilung beginnen kann, muss sich der Migrant als asylsuchend melden. Hierzu bestehen zwei Wege.

Asylgesuch an der Grenze oder im Inland

Dabei ist die erste Möglichkeit, dass sich ein Ausländer während der Einreise als asylsuchend meldet. Hierzu wendet er sich an die Grenzbehörde, die ihn dann an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung weiterleitet. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einreise verweigert werden muss, etwa weil er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Die zweite Möglichkeit ist, dass sich ein Ausländer erst im Inland als asylsuchend zu erkennen gibt. Er wird dann ebenfalls an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung verwiesen.

Verteilungssystem "EASY"

Im nächsten Schritt findet die "Verteilung" statt, das Zuordnen zur zuständigen Erstaufnahme-Einrichtung. Diese wird mit Hilfe des Systems "EASY" ermittelt, das die Verteilung bundesweit verwaltet. Sofern sich der Asylsuchende nicht bereits in der zuständigen Einrichtung befindet, muss er sich zu derjenigen begeben, die ihm zugeteilt wird. In der Außenstelle des Bundesamtes, die dieser Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet ist, stellt er dann seinen Asylantrag.

Verfahren Zuweisung Asylbewerber

"Königsteiner Schlüssel"

Die Zuteilung zu einer Erstaufnahme-Einrichtungen hängt zum einen ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.

Die Verteilungsquote fällt für 2014 für das Bundesland NRW wie folgt aus: 21,21997%



Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge in NRW wird im Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 unter § 3 FlüAG (Zuweisung) geregelt.

Verfahren Zuweisung Asylbewerber

Die Zuweisung der Flüchtlinge in NRW erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel).

90 v. H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v. H. des Flächenschlüssels den sogenannten Zuweisungsschlüssel.

Für Sankt Augustin lautet diesbezüglich der Zuweisungsschlüssel aufgerundet 0,29 % (0,289698805305 %).

Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 % eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge

- Kostenträger für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist die Stadt; das Land gewährt eine pauschale Erstattung zu den entstehenden Aufwendungen.
- Bei den *Kontingentflüchtlingen* sind lediglich die Aufwendungen der Krankenhilfe von der Kommune zu tragen – (Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden)

Transferaufwendungen 2014	ca. 874.000 €
Erstattung Land ohne	
Betreuungspauschale	308.576 €

Musterberechnung für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für eine 4-köpfige Familie (Erhöhung zum 01.01.2015 um 2,12%)

Regelsatz Haushaltsvorstand § 3 AsylbLG	296,45 €
Regelsatz Ehefrau § 3 AsylbLG	296,45 €
Regelsatz Kind (10 Jahre) § 3 AsylbLG	235,09 €
Regelsatz Kind (5 Jahre) § 3 AsylbLG	207,39 €
Unterkunftskosten (warm incl. Haushaltsstrom)	<u>383,46 €</u>
Gesamtbedarf:	1.418,84 €

Musterberechnung für Asylbewerber/Geduldete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für eine 4-köpfige Familie

Gesamtbedarf	1.418,84 €
Hiervon Zahlung an	
- Asylbewerber	1.035,38 €
- Stadt (Unterkunftskosten)	383,46 €

Geduldete

Wann wird eine Duldung erteilt?

- Wenn die Ausreise oder Abschiebung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist.

Abschiebungshindernisse

- Wichtige Gründe sprechen gegen die Abschiebung (z. B. Folter oder andere ernste Gefahren drohen im Heimatland) – eine für bis zu zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis wird erteilt.
- Bei anderen Gründen, z. B. bei Reiseunfähigkeit oder weil kein Pass vorliegt, wird nur eine Duldung und Aussetzung der Abschiebung für längstens 6 Monate erteilt.

Geduldete

- Bei abgelehntem Asylantrag vom BAMF und/oder wenn Abschiebungshindernisse vorhanden sind, wird ebenfalls eine Duldung erteilt.
- Ca. 86 % aller Asylanträge werden lt. Angaben von ProAsyl abgelehnt

Leistungsansprüche der Geduldeten und Asylbewerber

- Leistungen nach dem AsylbLG,
- keinen Anspruch auf Kindergeld, -zuschlag, Eltern- und Betreuungsgeld, Wohnberechtigungsschein, Unterhaltsvorschuss und SGB II-Leistungen.
- Arbeitsaufnahme nach 3 Monaten gestattet
- Die sog. *Residenzpflicht* (behördliche Auflage, nach der sich Asylbewerber und Geduldete nur ihrem zugewiesenen Aufenthaltsbereich bewegen dürfen), wird ab dem *vierten Monat* nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet abgeschafft. Dies gilt nicht für Straftäter und Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen.

Anspruch auf Integrationskurse

Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Migrant, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm z. B. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder aus humanitären Gründen erteilt wird.

Berechtigungsscheine für einen Integrationskurs dürfen folgende Stellen ausstellen:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- die zuständige Ausländerbehörde
- Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (jobcenter) und
- das Bundesverwaltungsamt (für Spätaussiedler)

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

- Asylbewerber und Geduldete können nach drei Monaten durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten, um die Abhängigkeit von öffentlichen Sozialleistungen (Leistungen nach dem AsylbLG) zu reduzieren (*Verkürzung der Wartefrist* für Asylbewerber von früher 9 Monaten, bei Geduldeten früher 12 Monate). Damit hat der Gesetzesgeber die in der Vergangenheit unterschiedliche Wartezeiten aufgehoben, um Asylbewerbern und Geduldeten die Möglichkeiten zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung verbessert.
- Über die bereits vorgesehene Absenkung des absoluten Beschäftigungsverbots auf 3 Monate hinaus sollen Asylbewerbern und Geduldeten u. a. künftig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten gestattet sein, ohne vorherige Prüfung, ob ein Vorrang von Deutschen oder Bewerbern aus EU-Mitgliedsstaaten besteht (sog. Vorrangprüfung). Auch hier soll mit dieser Regelung die Abhängigkeit von Sozialleistungen reduziert werden.

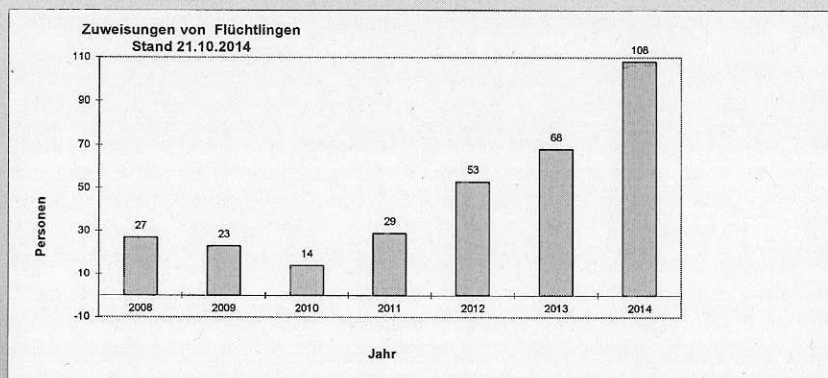
Standorte der Übergangswohnheime für Flüchtlinge

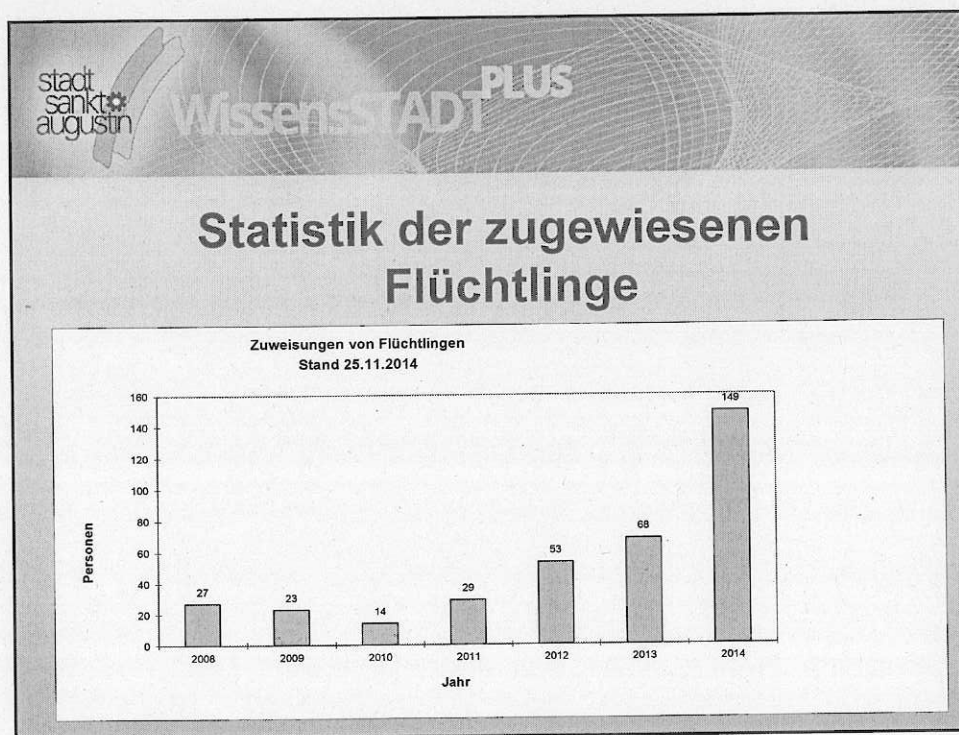
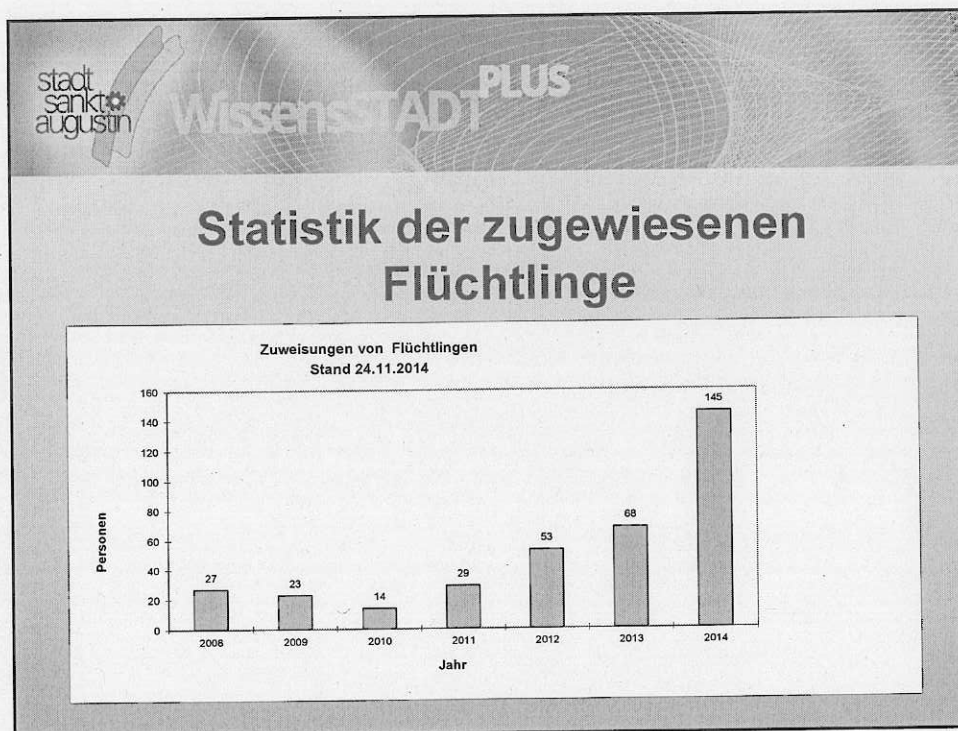
- Die Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge erfolgt dezentral an den unten aufgeführten Standorten – in Klammern aktuelle Belegungszahl Asylbewerber (150) +/-Geduldete (34)
(Stand: 24.11.2014)
- Wehrfeldstraße (38/4)
- Am Kreuzeck 2 (24/6)
- Großenbuschstraße (9/14)
- Bahnhofstraße (35/2)
- An der Ziegelei 13+15 (6/8)
- Klöckner-Mannstaedt-Straße 22 (6/0)
- Richthofenstraße 51 (26/0)
- Ankerstraße 17 (6/0)

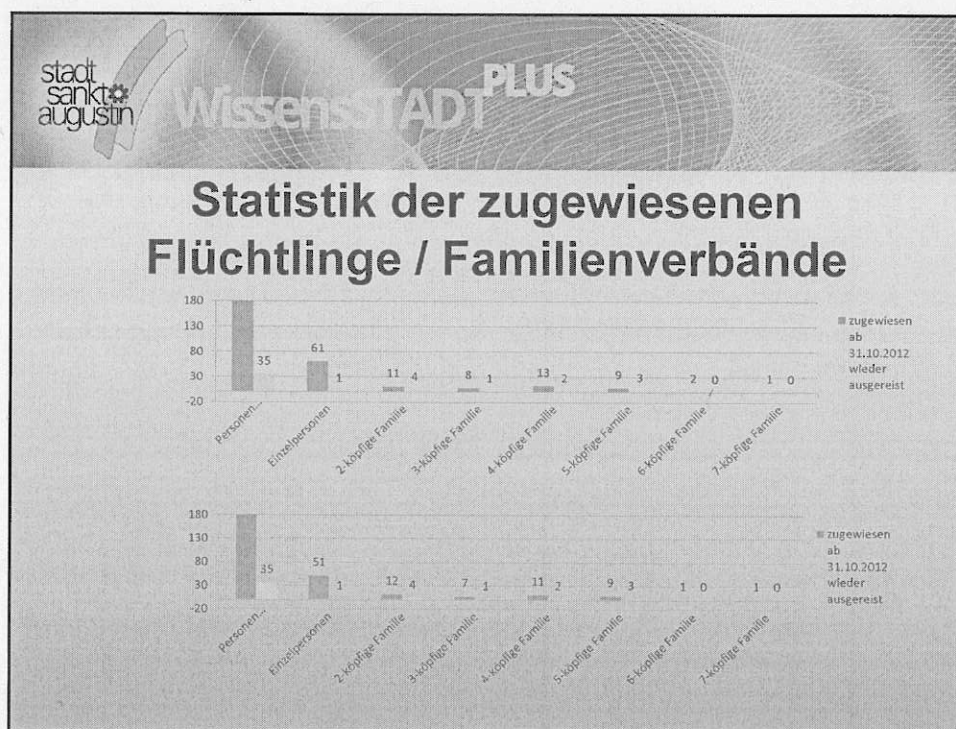
Standorte der Übergangswohnheime

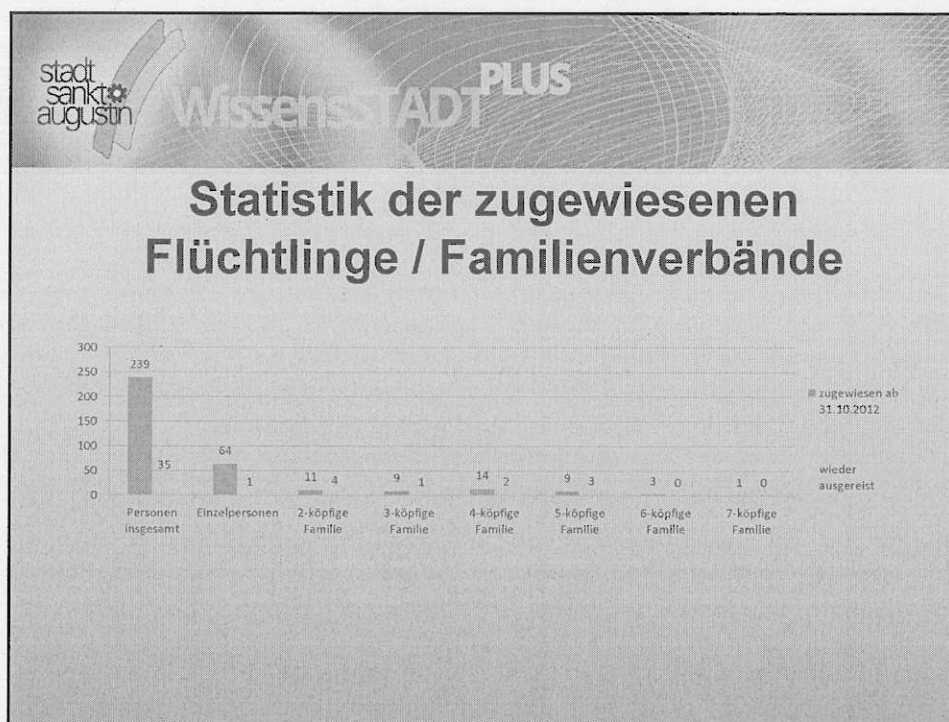
- Die dezentrale Unterbringung hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt, weil hierdurch die einzelnen Ortsteile und die vorhandenen Einrichtungen nicht zu stark belastet werden und die Akzeptanz der Bevölkerung eher für kleinere Standorte gegeben ist.
- Die dezentrale Unterbringung ist eine grundsätzliche Säule des IHG Flü.

Statistik der zugewiesenen Flüchtlinge









stadt sankt augustin **WissensSTADT PLUS**

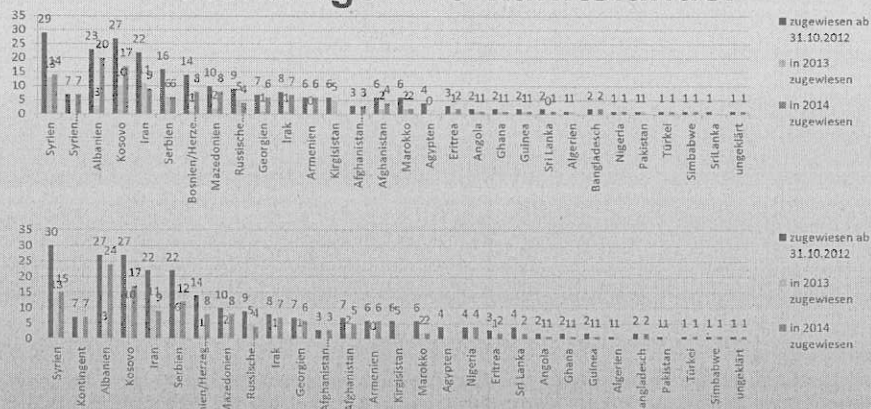
Statistik der zugewiesenen Flüchtlinge / Familienverbände

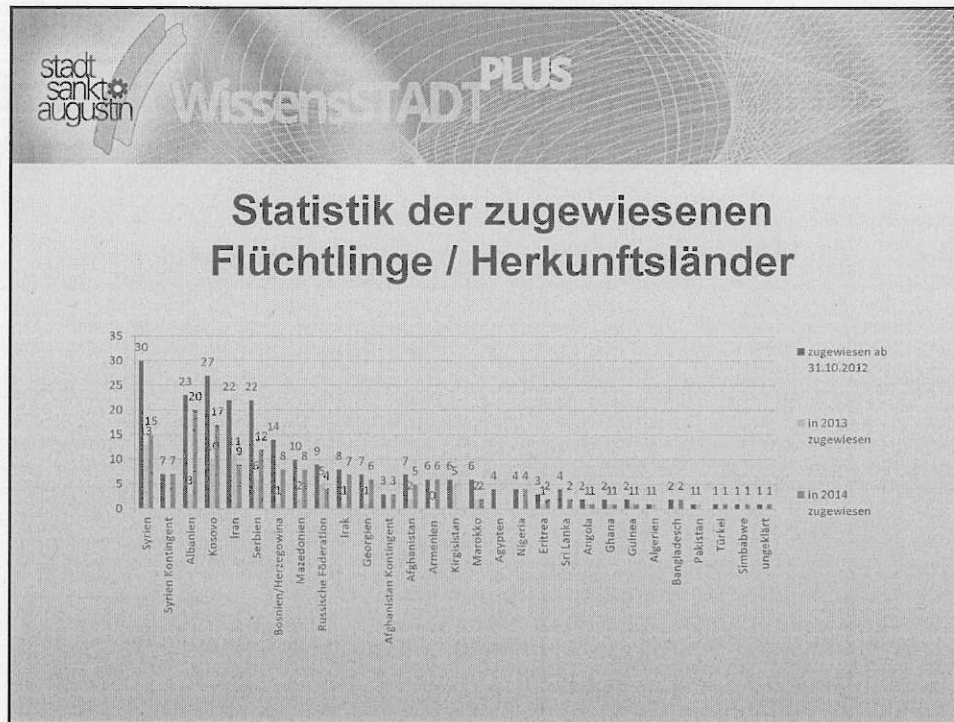
	zugewiesen ab 31.10.2012	wieder ausgereist	erneute Wiedereinreise		zugewiesen ab 31.10.2012	wieder ausgereist	Erneute Wiedereinreise
Personen insgesamt	198	35	5	Personen insgesamt	223	35	5
Einzelpersonen	51	1		Einzelpersonen	61	1	
2-köpfige Familie	12	4		2-köpfige Familie	11	4	
3-köpfige Familie	7	1		3-köpfige Familie	8	1	
4-köpfige Familie	11	2		4-köpfige Familie	13	2	
5-köpfige Familie	9	3	1	5-köpfige Familie	9	3	1
6-köpfige Familie	1	0		6-köpfige Familie	2	0	
7-köpfige Familie	1	0		7-köpfige Familie	1	0	

Statistik der zugewiesenen Flüchtlinge / Familienverbände

Stand: 21.11.2014	zugewiesen ab 31.10.2012	wieder ausgereist	erneute Wiedereinreise	Stand: 25.11.2014	zugewiesen ab 31.10.2012	wieder ausgereist	erneute Wiedereinreise
Personen insgesamt	235	35	7	Personen insgesamt	239	35	7
Einzelpersonen	64	1		Einzelpersonen	64	1	
2-köpfige Familie	11	4	1	2-köpfige Familie	11	4	1
3-köpfige Familie	9	1		3-köpfige Familie	9	1	
4-köpfige Familie	13	2		4-köpfige Familie	14	2	
5-köpfige Familie	9	3	1	5-köpfige Familie	9	3	1
6-köpfige Familie	3	0		6-köpfige Familie	3	0	
7-köpfige Familie	1	0		7-köpfige Familie	1	0	

Statistik der zugewiesenen Flüchtlinge / Herkunftsländer





stadt
sankt
augustin

WissensSTADT PLUS

Statistik der zugewiesenen Flüchtlinge

Herkunftsland	zugewiesen ab 31.10.2012	in 2013 zugewiesen	in 2014 zugewiesen	ab 01.10.2014 zugewiesen	wider ausgew.
Syrien	29	19	14	5	
Syrien Kontingent	2		7		
Albanien	23	9	20		11
Kosovo	27	10	17	11	5
Iran	22	11	9	4	2
Serbien	16	8	6	4	4
Bosnien/Herzegovina	14	1	8	4	1
Mazedonien	10	2	8	4	2
Russische Föderation	9	5	4		5
Georgien	7	1	6	1	
Irak	8	1	7	1	
Armenien	6	0	5		
Kirgisistan	6	0	5		5
Afghanistan Kontingent	3		3	3	
Afghanistan	6	2	4	3	
Morocco	6	2	2	2	
Ägypten	4	0			
Eritrea	3	1	2		
Angola	2	1	1		
Ghana	2	1	1		
Guinea	2	1	1		
Sri Lanka	2	0	1		
Algerien	1	1			
Bangladesch	2		2	1	
Nigeria	1		1		
Pakistan	1	1			
Türkei	1		1	1	
Simbabwe	1		1		
Sri Lanka	1				
unbekannt	1		1		
gesamt	223	65	134	67	35

5 Personen erneut am 15.07.14 mit Folgeantrag eingewiesen




Statistik der zugewiesenen Flüchtlinge

Herkunftsland	zugewiesen ab 11.10.2012	In 2013 zugewiesen	In 2014 zugewiesen	ab 01.06.2014 zugewiesen	wieder ausgereist
Syrien	30	13	13	5	
Syrien Kontingent	7		7		
Albanien	23	8	20		11
Kosovo	27	10	17	11	5
Iran	22	11	9	2	2
Serbien	22	6	11	10	4
Bosnien/Herzegowina	14	1	3	4	1
Mazedonien	10	2	3	2	2
Russische Föderation	9	5	4		5
Irak	8	1	7	4	
Georgien	7	1	6	1	
Afghanistan Kontingent	3		3	5	
Afghanistan	7	2	5	4	
Armenien	6	0	6		
5 Personen erneut am 15.07.14 mit Folgeantrag eingereist					
Kirgisien	5	3			
Marokko	6	1	2	2	
Ägypten	4				
Nigeria	4		4	2	
Äthiopien	3	1			
Sri Lanka	4		2	1	
Angola	2	1	1		
Ghana	2	1	1		
Guinea	2	1	1		
Äquatorialguinea	1				
Bangladesch	2		2	1	
Pakistan	1	1			
Türkei	1		1	1	
Simbabwe	1		1		
unbekannt	1		1	1	
gesamt	238	68	145	59	25




Statistik der zugewiesenen Flüchtlinge

Herkunftsland	zugewiesen ab 11.10.2012	In 2013 zugewiesen	In 2014 zugewiesen	ab 01.06.2014 zugewiesen	wieder ausgereist
Syrien	30	13	13	6	
Syrien Kontingent	7		7		
Albanien	27	3	24	4	11
Kosovo	27	10	17	11	5
Iran	22	11	9	4	2
Serbien	22	6	12	10	4
Bosnien/Herzegowina	14	1	8	4	1
Mazedonien	10	2	4	2	2
Russische Föderation	9	5	4		5
Irak	8	1	7	4	
Georgien	7	1	6	1	
Afghanistan Kontingent	3		3	3	
Afghanistan	7	2	5	4	
Armenien	6	0	6		
5 Personen erneut am 15.07.14 mit Folgeantrag eingereist					
Kirgisien	5	3			
Marokko	6	1	2	2	
Ägypten	4				
Nigeria	4		4	2	
Äthiopien	3	1	2		
Sri Lanka	4		2	1	
Angola	2	1	1		
Ghana	2	1	1		
Guinea	2	1	1		
Äquatorialguinea	1				
Bangladesch	2		2	1	
Pakistan	1	1			
Türkei	1		1	1	
Simbabwe	1		1		
unbekannt	1		1	1	
gesamt	238	68	149	63	35

Ausländerberatung der Stadt Sankt Augustin

- Die Ausländerberatung der Stadt Sankt Augustin ist ein seit 1988 entwickeltes integriertes Beratungs- und Förderungsangebot für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in Sankt Augustin.
- Die Ausländerberatung begreift sich diesbezüglich als Integrationshilfe vor Ort, zuständig für alle im Stadtgebiet lebenden Migrantinnen und Migranten.

Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge vor Ort

- Bei Ankunft der Flüchtlinge erfolgt eine Anmeldung beim Bürgerservice (Herstellung der örtlichen Zuständigkeit).
- Die Flüchtlinge erhalten einen Stadtplan, in dem ihre Unterkunft und das Rathaus entsprechend farblich markiert sind.
- Anschließend werden diese mit einem Taxi zu ihrer Unterkunft gebracht, wo sie der zuständige Hausmeister erwartet.

Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge vor Ort

Am Folgetag erfolgt die Vorsprache im Asylsachgebiet mit den Asylbewerbern zwecks:

- Erklärung der weiteren Vorgehensweise (z. B. Austausch der Aufenthaltsgestattung bei der zuständigen Ausländerbehörde, Mitgabe Stadtplan, möglicher Besuch bei Ärzten, Waschmünzenhandhabe, Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG etc.)
- Im Stadtplan werden die Einkaufsmöglichkeiten, zuständige Bank (Kreissparkasse Köln) farblich markiert; bis zur Kontoeröffnung werden Barschecks ausgestellt, die bei der Bank eingelöst werden können.

Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge vor Ort

- Das entsprechende Verfahren bezüglich des Scheckempfangs und Einlösung des Schecks wird den Asylbewerbern seitens der Ausländerberatung erklärt.
- Ansprechpartner für die dort untergebrachten Flüchtlinge in den Flüchtlingsunterkünften sind die zuständigen Hausmeister, die nicht nur für die Instandhaltung der Flüchtlingsunterkünfte verantwortlich sind, sondern auch als „Betreuer“ und als „Soziallotsen“ fungieren. Bei bestehenden Problemlagen, die unmittelbar mit den Flüchtlingen zu tun haben, wird auch die Ausländerberatung zeitnah informiert.

Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge vor Ort

- Die für die Flüchtlingsunterkünfte zuständigen vier Hausmeister haben ihr eigenes Büro in den Flüchtlingsunterkünften Wehrfeldstraße, Am Kreuzeck 2, Großenbuschstraße und Bahnhofstraße. Sie sind dort täglich anzutreffen, bei Bedarf auch für die anderen Flüchtlingsunterkünfte abrufbar.
- Stellenanteile werden zur Zeit überprüft.

Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge vor Ort

- Sind minderjährige Kinder unter den Asylbewerbern, erfolgen entsprechende Infos und Unterstützung bezüglich Einschulung und/oder Anmeldung bei einer Kita oder Familienzentrum.
- Bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern erfolgt eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt.
- Die Konversation mit den Flüchtlingen erfolgt - soweit möglich - in Englisch.

Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge vor Ort

- Bei Verständigungsschwierigkeiten erfolgt eine Kooperation mit „Dolmetschern“ (wie z. B. mit Asylbewerbern, die schon lange Zeit ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben und die deutsche Sprache beherrschen).
- Es gibt auch ehrenamtlich tätige Migranten, die der Ausländerberatung zwecks Dolmetschertätigkeiten bekannt sind und entsprechend unentgeltlich dolmetschen.

Kooperationspartner der städtischen Ausländerberatung

- Flüchtlingsberatung Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Rhein und Sieg, Frau Michaela Teigelmeister (Dipl.-Sozialpädagogin) und Herrn Brahim Elhajoui, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (Sprechzeit auch im jobcenter Sankt Augustin, dienstags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr);
- Caritas Lotsenpunkt im Seelsorgebereich Sankt Augustin, Gemeinde St. Mariä Heimsuchung, Frau Irmgard Hölzemann (Kordinatorin) und Frau Claudia Gabriel (Caritasverband Rhein-Sieg e. V.).
- Alle städtischen Institutionen (Schulen, Kitas, Familienzentren etc.) und Vereine, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit Migranten Kontakt haben.

„Runder Tisch Flüchtlingshilfe“

Verwaltung begrüßt die Initiative der Evangelischen Kirche für einen „Runden Tisch Flüchtlingshilfe“.

Ziele:

- Transparenz der bereits bestehenden Beratungsangebote schaffen,
- Einbindung des ehrenamtlichen Engagements,
- Informationsaustausch,
- Vermeidung von Doppelstrukturen und
- Entwicklung gemeinsamer Beratungs-/Hilfeansätze.
- Projekt „Paten für Flüchtlinge“ / Koordinierungsunterstützung der Stadtverwaltung

„Sankt Augustin HILFT“

Koordinierungsunterstützung der Stadtverwaltung

bereits bestehende Maßnahmen:

- Vorläufiger Ansprechpartner für die Koordinierung von eingehenden Hilfsangeboten wurde benannt.
- Eine noch weiter auszubauende Dolmetscher-Liste wurde erstellt (Türkisch, Farsi, Persisch, Marokkanisch, Arabisch, Französisch, Dari, Afghanisch und Griechisch).
- Die Annahme von Möbel-/Hausratsspenden erfolgt durch die Nachbarschaftshilfe Rhein-Sieg, da keine städt. Lagerkapazitäten verfügbar sind (bei Zuweisung der Flüchtlinge erfolgte über die Stadt die Bereitstellung einer umfassenden Erstausrüstung. Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens kann durch die anerkannten Asylanten eine Wohnungsanmietung erfolgen; eine Wohnungsausstattung erfolgt i. d. R. über die Nachbarschaftshilfe).
- Ab Anfang 2015 personelle Verstärkung bei der Stadt mit Etablierung eines festen Ansprechpartners für die Hilfeleistungen/Unterstützungen außerhalb des AsylbLG und zum Ausbau des Betreuungsnetzwerkes.

„Sankt Augustin^{HILFT}“

Koordinierungsunterstützung
der Stadtverwaltung

noch zuzuordnende Maßnahmen:

- Sachspenden (Kleidung, Bücher, Spiele), die unmittelbar und nicht über die Nachbarschaftshilfe an Flüchtlinge weitergeleitet werden sollen.
- Persönliche Unterstützungsangebote für einzelne Asylbewerber.
- Weitere Hilfsangebote von caritativen Trägern und Dritten (diese sollten bei diesen verbleiben; Doppelstrukturen sollten wenn möglich vermieden werden).

***Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!***